



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
Fremdlegislative**

**Beilage**

Sachbearbeiter:  
Mag. Michael HENKEL  
Rossauer Lände 1  
1090 WIEN  
Tel: 5200-21540  
FAX: 5200-17206  
E-mail: [fleg@bmlv.gv.at](mailto:fleg@bmlv.gv.at)

GZ 91037/46-Fleg/2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden;

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung IV/1

Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 30. Juli 2004, GZ. 551.100/5135-IV/1/04, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

**1. Zu dem gegenständlichen Entwurf:**

Gemäß § 10 Z 3 des Entwurfs ist der Preis, zu welchem die Ökoenergie AG elektrische Energie aus Ökostromanlagen abzunehmen hat, für andere Anlagen als Kleinbiomasse- oder -biogasanlagen, welche nach dem 31. 12. 2004 genehmigt und nach dem 30. 6. 2006 in Betrieb genommen wurden, in einem **Ausschreibungsverfahren** zu ermitteln. Gemäß § 25e des Entwurfs ist dabei das Angebot mit dem geringsten beehrten Preis bestzureihen und jenem Projekt der Zuschlag zu erteilen.

Projekte öffentlicher Betreiber – und damit auch Ökoenergieprojekte im Vollzugsbereich des ho. Ressorts – werden bei dieser Preisermittlung durch die nicht gegebene Vorsteuerabzugsberechtigung schlechter gestellt als Projekte privater Betreiber, welche sehr wohl vorsteuerabzugsberechtigt sind. Der von öffentlichen Betreibern begehrte Preis muß, so kostendeckend gearbeitet werden soll, zwangsläufig 20% höher sein als der Preis privater Anbieter, wodurch öffentliche Anbieter niemals bestgereiht werden können.

Als Lösung käme die Gewährung der Vorsteuerabzugsberechtigung für Ökoenergieanlagen öffentlicher Betreiber oder die Bewertung der Angebote unter Vergleich mehrwertsteuerbereinigter Preise in Frage.

*Es wird deshalb angeregt, eine entsprechende Regelung ins Auge zu fassen.*

## **2. Anregung über den Entwurf hinaus:**

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 des Entwurfes ist Strom aus erneuerbaren Energieträgern Gegenstand des Ökostromgesetzes und Wind gilt gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs als erneuerbarer Energieträger.

Es soll deshalb im Zusammenhang mit diesem Entwurf auf eine Problemstellung im Zusammenhang mit der in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl neu errichteter **Windkraftanlagen** hingewiesen werden.

Für das öffentliche Interesse der Landesverteidigung können Windkraftanlagen aus verschiedenen Gründen eine Störungsquelle darstellen:

- als Luftfahrthindernis,
- als Hindernis in Tiefflugstrecken,
- als Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung für Anlagen der Militärluftfahrt,
- als Beeinträchtigung für Truppenübungsplätze, bei denen die Möglichkeit für Übungen der Militärluftfahrt besteht und
- als Anlage mit einer Störwirkung für Peilfunkanlagen.

Die neun Landeselektrizitätsgesetze weisen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie dem gewerberechtigten Betriebsanlagenehmigungsverfahren nachgebildete Regelungen auf, wobei die Rechtslage in Bezug auf „Anhörungsrechte“ und „Parteienrechte“ jedoch uneinheitlich ist und z.B. in Niederösterreich dem Bundesminister für Landesverteidigung kein Anhörungsrecht zukommt [vgl. § 8 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001 (NÖ ElWG 2001), LGBI. Nr. 7800-0].

Um die im Vollzugsbereich des ho. Ressorts gelegenen öffentlichen Interessen effektiv wahrnehmen zu können, wäre es dienlich, **Windkraftanlagen einer bundeseinheitlichen Regelung zu unterwerfen** und für den Bundesminister für Landesverteidigung ein **Anhörungsrecht** und die **Parteistellung als beeinträchtigter Anlageneigentümer** zu normieren.

*Es wird aus den oa. Gründen ersucht, die Schaffung einer entsprechenden Bundeskompetenz zu prüfen.*

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung auf elektronischem Wege übermittelt.

6. September 2004  
Für den Bundesminister:  
Dr. Fender

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: